

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Renstadt, Rabenstein und Rottluss.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Neugassestraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die Spätere Petition oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. Schluß der Anzeigen-Annahme Freitag nachmittag 2 Uhr. — Fernsprecher Amt Siegmar 214. Vereinsinserate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden. — Postcheckkonto Leipzig Nr. 12539, Firma Ernst Hilt, Reichenbrand.

Nr. 17

Sonnabend, den 27. April

1918

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Renstadt, Rabenstein und Rottluss, am 26. April 1918.

Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz ausschließlich Limbach.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung Nr. 78 vom 5. April 1918) wird in teilweiser Abänderung der für den Bezirk bisher geltenden Vorschriften, insbesondere der amtsaufsichtsmäßlichen Bekanntmachung vom 25. Juli 1917 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 209 vom 26. Juli 1917) folgendes bestimmt:

A. Kohlenbezugschein.

§ 1.

Von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung wird dem Kommunalverband Chemnitz-Land eine bestimmte Menge von Brennstoffen zugeteilt und eine dementsprechende Anzahl von Bezugscheinen zur Verfügung gestellt.

Die Bezugscheine (grüne Farbe) laufen auf je einen Eisenbahnwagen zu etwa 15 Tonnen. Sie werden von der Amtshauptmannschaft abgestempelt und mit Unterschrift versehen verteilt; dabei werden die Händler im allgemeinen nach dem Verhältnisse ihres früheren Umsatzes berücksichtigt.

§ 2.

Anträge auf Ausstellung dieser Bezugscheine seitens der Kohlenhändler sind zwischen dem 5. und 8. eines jeden Monats und zwar für den folgenden Monat bei der Bezirkskohlenstelle der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz einzureichen. Später einlaufende Anträge können zur Lieferung für den nächsten Monat nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3.

Falls die Belieferung der Bezugscheine sich erheblich verzögern sollte, muß der Bezirkskohlenstelle schriftliche Mitteilung gemacht werden. Es wird alsdann für bevorzugte Belieferung Sorge getragen werden.

§ 4.

Die bis jetzt von der Königlichen Amtshauptmannschaft ausgestellten Bestellscheine, welche bis zum 30. April nicht beliefert sind, verfallen mit diesem Tage.

§ 5.

Da in der Zuweisung des Reichskohlenkommissars für den Bezirk der Landabteilung nicht beigegeben ist, wird in Zukunft denjenigen Kohlenhändlern, die durch Gefahr Kohlen direkt von den Schlachten aus dem Zuga-Döbelner Revier holen, auch weiterhin ein Bestellschein erteilt werden. Der Bestellschein enthält den Vermerk: „Nur mit Gefahr direkt ab Schacht lieferungsberechtigt“.

Bei der Überlastung der Eisenbahn wird auf diese Art der Kohlenbeschaffung besonders hingewiesen. Die hierfür eingesetzten Bestellscheine werden bis auf weiteres in voller Höhe bewilligt werden.

B. Kohlenkarten.

§ 6.

Das am 1. Mai 1918 neubeginnende Wirtschaftsjahr wird in ein Sommerhalbjahr (1. Mai bis 30. September) und ein Winterhalbjahr (1. Oktober bis 30. April 1919) eingeteilt. Für das Sommerhalbjahr wird eine Kohlengrundkarte (gelb) über 20 Zentner (20 Abschnitte zu je 1 Zentner), für das Winterhalbjahr eine solche (rot) über 32 Zentner (32 Abschnitte zu je 1 Zentner) ausgegeben.

§ 7.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen in § 5 der amtsaufsichtsmäßlichen Bekanntmachung vom 25. Juli 1917 können in Zukunft mit Genehmigung der Gemeindebehörde mehrere Abschnitte der Sommerkarte gleichzeitig geliefert werden.

Je nach dem Umfang der Kohleentnahmen kann die Gemeindebehörde diese Belieferungsgenehmigung bis zum vollen Nennwert der Sommerkarte und daran anschließend auch der Winterkarte ausdehnen. In den Unterausgleichsbezirken steht die Genehmigungserteilung allein deren Vorstandenden zu.

§ 8.

Für Kleingewerbe bleibt die Kohlenauskarte (blau) mit 20 Abschnitten zu je 1 Zentner bestehen. Sie darf erst beliefert werden, nachdem die Belieferung der Kohlengrundkarte in der Gemeinde sichergestellt ist.

§ 9.

Für Behörden, öffentliche Einrichtungen, Volksschulen, Kirchen, Schulen, Gast- und Schankwirtschaften, Kaugelen und ähnliche Einrichtungen und Betriebe, deren Aufrechterhaltung im Interesse der Beschaffung wichtiger Lebensmittel aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstiger dringender Gründen im öffentlichen Interesse unbedingt geboten ist, werden wie bisher auf Antrag Bezugscheine ausgegeben.

§ 10.

Die Händler liefern am 1. eines jeden Monats den Gemeindebehörden die belieferten Kohlenabschnitte, nach vollbelieferter Karte auch den Kartenkopf zur Kontrolle ab.

C. Meldepflicht.

§ 11.

Jeder Kohlenhändler meldet sofort seinen jeweiligen Eingang an Kohlen, Brinken usw. der Gemeindebehörde, welche ihrerseits pünktlich am 14. und 30. jeden Monats der Bezirkskohlenstelle der Königlichen Amtshauptmannschaft Eingangsmeldung zu erläutern hat.

Die bisherigen Wochenmeldungen der Gemeindebehörde fallen weg.

Die durch Landabteilung eingeführte Kohle muß mit gemeldet werden, jedoch getrennt von den übrigen Eingängen.

D. Strafbestimmungen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 (§ 32) bestraft. 167. H. K.

Chemnitz, am 22. April 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am Sonntag Cantate, den 28. April, Vorm. 1/2 Uhr Predigt. Gottesdienst: Pfarrer Klem.

Vorm. 9 Uhr Unterredung mit der weiblichen Jugend: Derselbe.

Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.

Umtwoche: Hilfsgeistlicher Schwarze.

Parochie Rabenstein.

Am Sonntag Cantate, 28. April, Vorm. 1/2 Uhr Christenlehre mit den Jungfrauen: Pfarrer Kirbach.

Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfsgeistlicher Leidhold.

Es. Jünglingsverein: Vorm. 1/2 Uhr Versammlung im Pfarrhof zum Abmarsch nach Chemnitz; nach Besuch des Gottesdienstes in der Nicolaikirche Belebung der städtischen Feuerwache. — Abends 8 Uhr Versammlung im Warssaal.

Mittwoch, 29. April, Abends 8 Uhr IV. religiöser Vortrag im Weihen. Urdier; Pastor Schneider-Döbeln: „Der heiligste Sieg“.

Mittwoch, 1. Mai, Versammlung des ev. Jungfrauenvereins I. Abteilung.

Donnerstag, 2. Mai, 8 Uhr Kindergottesdienstvorbereitung: Hilfsgeistlicher Leidhold.

Freitag, 3. Mai, 8 Uhr Kriegsdeßtunde: Derselbe.

Wochenamt: Hilfsgeistlicher Leidhold.

Ziegmar. Der hiesige seit 1873 bestehende Turnverein, der bisher seine Übungen in einer zum Gasthofe gehörigen Halle abhielt, hat dieser Tage ein an der Friedrich-August-Straße sehr günstig gelegenes Grundstück von ungefähr 6000 m² erworben, um nach dem Kriege ein eigenes Heim darauf zu errichten. Herr Fleischermeister Emil Leichsenring schenkte aus diesem Anlaß dem Turnverein zum dauernden Gedächtnis seines auf dem Felde der Ehre gefallenen Sohnes 1200 Mark zur Errichtung einer Leutnant-Willi-Leichsenring-Stiftung. Der Verein zählt j. St. 200 Mitglieder, wovon 150 unter den Jähnen stehen. Beider sind ein Teil der besten Turner fürs Vaterland gefallen. Da die alte Turnstätte den Anforderungen eines geregelten Turnbetriebes nicht mehr entspricht, sah sich der Verein zum

Bekanntmachung.

Nachdem die Bekanntmachung der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuerzettel im allgemeinen beendigt ist, werden auf Grund von § 46 des Einkommensteuergesetzes und § 28 des Ergänzungsteuergesetzes diejenigen Beitragspflichtigen, welche ihre Steuerzettel nicht beendigt werden konnten, hierdurch aufgefordert, wegen Mitteilung des Einkommensergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerzettel zu melden.

Reichenbrand, am 27. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Einkommen- und Ergänzungsteuer betr.

Am 30. April dieses Jahres wird der 1. Termin der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuerzettel fällig und ist spätestens bis zum 21. Mai dieses Jahres bei Vermeldung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuerzettel zu entrichten.

Reichenbrand, am 27. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Staatseinkommen- und Ergänzungsteuer.

Der 1. Termin Staatseinkommen- und Ergänzungsteuer ist fällig und bis spätestens den 21. Mai 1918 an unsere Steuerkasse abzuführen.

Siegmar, 27. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Impfungen in Rabenstein.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Rabenstein mit den beiden Rittergütern Nieder- und Oberrabenstein finden durch den Impfarzt Herrn Dr. med. Heinemann wie folgt statt:

I. Die Pestimpfungen:

Mittwoch, den 8. Mai, nachmittags 3 Uhr, für alle Impflinge nach der Reihenfolge des Alphabets der Familiennamen.

(Nachschau: Mittwoch, den 15. Mai, nachm. 3 Uhr)

in Köhlers Gastwirtschaft hier, Talstraße 8.

II. Die Wiederimpfungen der Volksschüler:

Montag, den 6. Mai 1918, vormittags 11 Uhr Knaben, 1/2 12 Uhr Mädchen.

(Nachschau: Montag, den 13. Mai, vormittags 11 Uhr Knaben, 1/2 12 Uhr Mädchen)

in der Zentralsschule.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

Der 1. Termin der Gemeindeeinkommen-Steuer

ist fällig gewesen. Es wird aufgefordert, diese Steuer nunmehr ungesäumt zu entrichten, da das Mahn- und Beitreibungsverfahren als bald beginnen muß und die Säumigen die dadurch entstehenden, nicht unerheblichen Kosten sich selbst zuguteziehen haben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

Staatseinkommen- und Ergänzungsteuer.

Am 30. d. M. ist der 1. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungsteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum 21. Mai dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuerzettel zu entrichten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

Landwirte,

die noch Kartoffeln auf C/C Marken abgegeben haben, werden ersucht, die C/C Marken bis spätestens Dienstag, den 30. April 1918

im Gemeindeamt abzugeben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 26. April 1918.

Kartoffelland auf Rittergut Niederrabenstein

wird noch Montag, den 29. April, vorm. 8—9 Uhr im Rathaus, Zimmer 2, verlost. Anweisung des Landes nachm. von 2 Uhr ab. Berücksichtigt werden in erster Linie solche Einwohner, die bisher noch kein Land erhalten haben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

Die Landessperrkarten für Magermilch, Quark und Käse

werden

Montag, den 29. April 1918 von 7—8 Uhr abends

in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertrauensleute für Brotspflege ausgegeben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Reichsunterstützung und der Sonderunterstützung an die Familien der zum Herrenstinent einberufenen Mannschaften für den Monat Mai 1918 soll am

Dienstag, den 30. April d. J.

von vorm. 8—12 Uhr für die Markeninhaber 1—280

und nachm. 2—5 Uhr für die Markeninhaber 281—Ende

im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

K-A-Seife

zur Sonderverteilung eingetroffen.

Drogerie Siegmar

Erich Schulze.